

Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2017

§ 1

Im Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, bleiben

im Ergebnisplan:

die Erträge	von 1.309.109.032 €
und die Aufwendungen	von 1.305.095.959 €
und	

im Finanzplan

die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	von 1.285.983.936 €
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	von 1.259.490.621 €

unverändert und werden

die Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit von

112.932.745 € um 51.800.000 € erhöht und auf 164.732.745 €

die Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

118.043.445 € um 51.800.000 € erhöht und auf 169.843.445 €

neu festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich:

für an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen von 4.000.000 € erhöht auf	18.800.000 €
für an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen (unverändert)	10.000.000 €
für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen (unverändert)	100.000 €
für an die WSW AG weiter zu leitende Darlehen (neu)	5.000.000 €
für den Rettungsdienst (unverändert)	2.323.500 €

im unrentierlichen Bereich auf:

für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen (unverändert)	7.050.000 €
für die übrigen Bereiche (unverändert)	4.388.409 €
für die Kapitalerhöhung der GWG (neu)	32.000.000 €
für das Sonderprogramm „Gute Schule 2020“ (unverändert)	12.300.000 €

insgesamt auf: 91.961.909 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der 2017 zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt mit 18.890.000 € unverändert.

§ 4

Der Haushaltsplan 2017 schließt mit einem Überschuss ab in Höhe von:

4.013.073 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert und wird festgesetzt auf

1.600.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf: 240 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf: 490 v.H.

§ 7

Gemäß der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2017 wird der dauerhafte Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht; diese Fortschreibung ist Bestandteil des ersten Nachtragshaushaltes.

Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2017 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.

§ 8

Die bisherigen Festlegungen in § 8 zu Wertgrenzen gemäß § 4 und § 8 GemHVO bleiben unverändert.

§ 9

Die Bewirtschaftungsrichtlinien bleiben unverändert.